

S a t z u n g

über die Gebühren der
städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
vom 27.10.1987 i. d. F. vom 20.12.2011

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1995 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl S. 272) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. (im folgenden "Stadt" genannt) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen im
alten städt. Friedhof, im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt

Grabgebühren (§ 5) und
Bestattungsgebühren (§ 6).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten
gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührensschuldner
haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt sind, zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen im

a) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	913,00 €
Gräber	II. Ordnung	620,00 €
Gräber	III. Ordnung	359,00 €
Grüfte	I. Ordnung	2.185,00 €
Grüfte	II. Ordnung	1.239,00 €
Grüfte	III. Ordnung	620,00 €
Urnengräber		326,00 €
Urnennischen		433,00 €

das 5-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	305,00 €
Gräber	II. Ordnung	207,00 €
Gräber	III. Ordnung	120,00 €
Grüfte	I. Ordnung	729,00 €
Grüfte	II. Ordnung	413,00 €
Grüfte	III. Ordnung	207,00 €
Urnengräber		109,00 €
Urnennischen		145,00 €

b) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	211,00 €
Urnengräber	80,00 €

das 5-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	71,00 €
Urnengräber	27,00 €

c) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	87,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	43,50 €

d) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	43,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	22,50 €

e) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Grüfte für das

45-jährige Nutzungsrecht	1.151,00 €
15-jährige Nutzungsrecht	384,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	128,00 €

f) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter **a) bis e)** genannten Gebühren für Einzelgräber erhoben.

(2) *(wurde aufgehoben)*

(3) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechtes (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 16 der Friedhofsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet.

(4) Bei Gebühren für Grabnachsörungen erfolgt eine jahresanteilige Gebührenrückerstattung, wenn die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten freigegeben wird und keine Nutzungsübertragung an einen Dritten erfolgt.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt ausnahmsweise andere Gebühren gelten, sind diese in Klammern gesetzt.

Leichenhallenbenutzung	129,00 €	(49,00 €)
Aussegnungshallenbenutzung und Benutzung der Aufbahrungsräume im Klinikum	129,00 €	
Erwachsenenbeerdigung		
a) einfache Grabtiefe	372,00 €	(240,00 €)
b) doppelte Grabtiefe	495,00 €	(333,00 €)

Kinderbeerdigung	111,00 € (107,00 €)
Beisetzung in einer Gruft	141,00 €
Urnenbeisetzung	79,00 €
Urnenbeisetzung in Urnennische	36,00 €
Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	31,00 €
für jeden weiteren angefangenen Monat	13,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	460,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	583,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	88,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gemäß § 11 Abs. 2 Friedhofssatzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	15,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	30,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	387,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	510,00 €
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) in einfacher Grabtiefe	372,00 €
b) in doppelter Grabtiefe	495,00 €
Benutzung des Sezierraumes	129,00 €
Desinfektion des Sezierraumes	28,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	35,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	15,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsener)	11,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	8,00 €
Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	8,00 €

Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatte, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	67,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung	34,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen in der Aussegnungshalle (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 1 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (1 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei Urnenbeisetzung	34,00 €
Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Versenken des Sarges in der Grabstätte	162,00 €
Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	108,00 €
Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte	27,00 €
Durchführung von Exhumierungen in einen bereitgestellten Sarg	83,00 €
Benutzung eines Kranzgestelles	18,00 €

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 65,00 € auf die jeweils geltenden Beisetzungsgebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.1987 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.10.1987 (ABI Nr. 22 vom 01.12.1987). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr.	22	vom 01.12.1987	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1988,	gen. m. RS vom 18.11.88, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	20	vom 04.11.1991,	gen. m. RS vom 09.10.91, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1992,	gen. m. RS vom 03.12.92, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	22	vom 01.12.1993,	gen. m. RS vom 04.11.93, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1994	
ABI Nr.	20	vom 02.11.1995	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1997	

ABI Nr. 24 vom 31.12.1998
ABI Nr. 22 vom 01.12.1999
ABI Nr. 24 vom 31.12.2001
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003
ABI Nr. 25 vom 30.12.2005
ABI.Nr. 25 vom 31.12.2007
ABI.Nr. 15 vom 16.08.2010
ABI.Nr. 16 vom 01.09.2010
ABI.Nr. 24 vom 30.12.2011